

Versicherung von Kunstausstellungen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kärntner Vollschutzprogramm Unternehmen

(Kärntner Gewerbeversicherung, Kärntner Immobilienversicherung),



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Versicherung von Kunstausstellungen



Was ist versichert?

Im Rahmen der Versicherungssumme bestehen für Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten folgende Versicherungsoptionen:

- Schäden durch Gefahren des Transportes
- Schäden auf Kunstausstellungen, hier jedoch nur gegen folgende Gefahren:
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruchdiebstahl
 - Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teilediebstahl
 - Raub
 - Austritt von Leitungswasser
 - Bruch
 - Beschädigung infolge mutwilliger Handlungen Dritter oder Ungeschicklichkeit

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Notwendige Kosten der Wiederherstellung
- ✓ Wertminderung
- ✓ Den Restwert (Versicherungswert der Sache abzüglich den Wert der geretteten und verwertbaren Sache) bei Totalverlust oder bei Schädigung in der ursprünglichen Beschaffenheit
- ✓ Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- x Alterung, natürliche Abnutzung, Verschleiß
- x Brechen von Geweben, Reißen von Polsterungen infolge Mürbheit des Stoffes
- x Schimmel, Gärung, Geruchsannahme
- x Ungeziefer, Ratten oder Mäuse
- x Druck, Schrammen, Politurrisse
- x Temperatur, Witterungseinflüsse
- x unsachgemäße Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten
- x Kriegs- oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art
- x Streik, Aussperrung, bürgerliche Unruhen, politische Gewalthandlungen
- x Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand
- x Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- x Gefahren, die anderweitig versichert sind (zB Feuer)
- x Veruntreuung

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung der nicht versicherten Gefahren und Schäden. Eine vollständige Auflistung entnehmen Sie bitte weiteren Unterlagen wie zB den Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles



Wo bin ich versichert?

- ✓ Gemäß Vereinbarung



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Es sind bei Vertragsabschluss alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Kärntner Landesversicherung anzuzeigen.
- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Bei Schaden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder sonstiger strafbarer Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten.
- Die Art der Beförderung ist vor Beginn des Transportes mit der Kärntner Landesversicherung zu vereinbaren und sind die jeweils entsprechenden Transport- und Beförderungsvorschriften einzuhalten.
- Im Versicherungsfall sind alle Maßnahmen zur Minderung oder Abwendung des Schadens zu setzen.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizza angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Bei Transporten gilt zusätzlich:

Für den entsprechenden Einzeltransport beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, in welchem das Gut zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug verladen ist.

Ende:

- Ausstellungen: Der Versicherungsschutz endet wie vertraglich vereinbart.
- Transporte: Der Versicherungsschutz für den entsprechenden Einzeltransport selbst endet mit der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Es gibt keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.